

## Protokoll der 11. Sitzung des Fachbeirats Inklusion

2024-12-10

11. Sitzung des Fachbeirats Inklusion

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Presseraum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

### Anwesenheit

Frau Heckmann, Frau Braunert-Rümenapf, Frau Morgenthal, Frau Jeschke, Frau Petzold, Herr Heldt, Frau Lindlahr, Herr Runkel, Herr Olie, Frau Krollpfeiffer-Kuhring, Herr Kern.

Online: Frau Loos, Frau Prof. Dr. Schüpbach, Frau Dr. Demmer-Dieckmann, Herr Schenk, Herr Nowarra, Herr Hänsgen, Frau Kriebel, Frau Stolle, Herr Giese, Frau Bauer.

Gäste: Herr Klötzer, Herr Heuel

SenBJF: Frau Winter-Witschurke, Herr Dr. Nitschke

### TOP 1: Begrüßung

Am 08.10.2024 fand die 10. Sitzung des Fachbeirats Inklusion statt, der Entwurf des **Protokolls** wurde am 11.11.2024 per Mail versandt. Am 25.11.2024 endete laut GO die Frist für Einsprüche. Es gab keine Einsprüche, das Protokoll ist einstimmig angenommen.

Die **Antwort** auf eine Nachfrage von Frau Loos zu den Anmerkungen **bezüglich des Entwurfs der Sonderpädagogikverordnung** lautet, dass alle Rückmeldungen aus dem Fachbeirat an Herr Schmidt (II C) weitergeleitet wurden. Rückmeldungen kamen von Herrn Raehse und Frau Jeschke.

### TOP 2: Überlegungen zur Überarbeitung der Ausführungsvorschrift Duales Lernen

Herr Runkel hat am 02. März 2024 für den Fachbeirat Inklusion eine Empfehlung zum Thema Produktives Lernen entworfen. Die Fachbeiratsvorsitzende hat vorgeschlagen, das Thema in den Gesamtzusammenhang zum „Dualen Lernen“ zu stellen. Die AV „Duales Lernen“ befindet sich derzeit in der Überarbeitung und wird von Herrn Klötzer (II D 2) in Form einer PPT dargestellt (vgl. Anlage 1). Die ursprüngliche Empfehlung von Herrn Runkel wurde verändert und mit Herrn Klötzer abgestimmt (vgl. Anlage 2).

Es gab zu folgenden Punkten Nachfragen, die wie folgt beantwortet wurden:

- Es ist aktuell geplant, die neue AV **zum Schuljahr 2025/26** in Kraft zu setzen.
- Der Titel der AV bezieht sich auf **„Schulen der Sekundarstufe I“**. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass der Titel wegen der Ausweitung der AV auf das 11. Pflichtschuljahr geändert

werden müsste. Herr Runkel weist darauf hin, dass das Duale Lernen präventiv eingesetzt werden soll, um Schulabbrüche zu verhindern. Dazu müsste das Konzept allen Schulen besser bekannt gemacht werden, um zu verhindern, dass viele Schülerinnen und Schüler ins 11. Pflichtschuljahr eintreten. In diesem Fall könnte der Arbeitstitel (Sek I) beibehalten werden.

- Frau Krollpfeiffer-Kuhring betont, dass die **Ausweitung der beruflichen Orientierung auf Gymnasien** sinnvoll sei und regt an, auch an Schulen der Sekundarstufe II ein (zweites) Praktikum anzubieten.

- Frau Kriebel begrüßt, dass die neue AV eine Anpassung an aktuelle Schulerfordernisse darstellt. Sie fragt sich, ob die **Finanzierung** angesichts der aktuellen Haushaltslage gesichert ist. Diese Frage konnte nicht abschließend geklärt werden; es ist davon auszugehen, dass künftig weniger Geld zur Verfügung stehen wird. Es soll dennoch sichergestellt werden, dass trotz weniger Geldmitteln das Konzept des Dualen Lernens umgesetzt werden kann. Frau Kriebel betont in diesem Zusammenhang, dass man mit präventiven Mitteln des Dualen Lernens Ressourcen im 11. Pflichtschuljahr einsparen könne.

- Herr Runkel fragt sich, inwieweit die Vorgaben des Dualen Lernens mit den derzeitigen **Bauvorschriften** in Einklang zu bringen sind und ob dafür Geld zur Verfügung steht. Herr Klötzer entgegnet, dass in der Fassung der Rahmenkonzepte zum Bauen bisher keine Änderungen vorgesehen sind.

- Frau Heckmann betont, dass das Konzept des Dualen Lernens wichtig für die **Inklusion** sei.

Die Beschlussvorlage wurde **einstimmig angenommen**.

### **TOP 3: Verordnung zur Anordnung des Ruhens der Schulpflicht**

In der Vorbereitungssitzung wurde von Frau Brokate eine **Zusammenfassung des Entwurfs** der Verordnung zu § 43b Absatz 1 Schulgesetz – Anordnung des Ruhens der Schulpflicht vorgestellt (Anlage 3).

Dem Fachbeirats Inklusion wurde im Vorfeld der Sitzung hierzu ein Beschlussvorschlag zugeschickt.

Herr Heuel betont in seinem Vortrag, dass das Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben gefährdende Verhalten, das zur Anordnung führen kann, nicht bewusst gesteuert sein muss und dass im Fall der Anstiftung die angestiftete Schülerin oder der angestiftete Schüler nicht selbst vorsätzlich handeln muss.

Es gab zu folgenden Punkten Nachfragen, die wie folgt beantwortet wurden:

- Das **SIBUZ** wird in **Stellungnahmen** eine beratende Funktion haben.
- In der Handreichung wird die **Rolle des Opferschutzes** betont werden.

Durch den Fachbeirat gab es folgende Hinweise:

- Frau Heckmann fragt sich, wer in den neun Monaten bis zur ersten Überprüfung zuständig ist, dass alles zur **Reintegration** unternommen wird. Herr Heuel verweist auf die Kooperation mit dem Bereich Jugend.

- Frau Stolle betont vor dem Hintergrund eigener Praxis, dass der Wiedereingliederungsprozess von betreffenden Schülerinnen und Schülern **zu lange dauert**.

- Der Landesverband für Menschen mit Behinderungen arbeitet heraus, dass oft Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unter diesem Paragraphen fallen, obwohl sie eigentlich nicht die Zielgruppe sind. Vor diesem Hintergrund müsse im Zusammenhang mit der Ausschöpfung aller Maßnahmen auch der **medizinisch-pflegerische Bereich** stärker betont werden. Es müsse stark zwischen Kriminalität und dem Verhalten von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen unterschieden werden.

- Frau Loos sieht in Gewalttaten auch ein **Scheitern des Schulsystems** und fordert Rechtsbeistände.

- Herr Schenk regt die **Zusammenarbeit von Schule, Jugend und Justiz** an.

- Durch Frau Braunert-Rümenapf und die Mitglieder des Landesverbandes für Menschen mit Behinderungen liegt ein **veränderter Entwurf** für eine Empfehlung des Fachbeirats vor. Dieser Entwurf macht noch konkretere Vorschläge zur weiteren Bearbeitung der Verordnung.

Herr Heuel nimmt kurz zu dem Entwurf Stellung.

Grundsätzlich wird der eingereichte geänderte Entwurf von den Mitgliedern des Fachbeirats begrüßt. Es werden an **zwei Stellen Änderungen** vorgenommen: Einerseits wird der Begriff „herausforderndes Verhalten“ durch „Fremdgefährdung“ ersetzt, andererseits wird festgehalten, dass ein Bildungsangebot nachweislich gescheitert sein muss.

Über den neu eingereichten Vorschlag wurde nach einigen Änderungen abgestimmt (Anlage 4).

Der Beschlussvorschlag **wird einstimmig angenommen**.

18.45-19.00 (15 Minuten Pause.)

#### **TOP 4: VV Zumessung**

Die Friedenauer Gemeinschaftsschule war Testschule für die Umsetzungen eines Entwurfs der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab 2025/2026 (VV Zumessung).

Herr Runkel berichtet darüber, dass in dem neuen Entwurf die Zumessung der Verlässlichen Grundausrüstung für Grundschulen nun nach einem einheitlichen Faktor erfolgen soll. Dieser liegt bei einem landesweiten Faktor von 0,16. Die Berücksichtigung der sozialen Lage der Schule

erfolgt nicht. Dadurch würden Schulen in schlechter Lage Ressourcen verlieren und Schulen in besserer Lage Ressourcen gewinnen. Dies widerspricht dem Prinzip der Verlässlichen Grundausstattung auf Grundlage des Prinzips der Verteilungsgerechtigkeit.

In der Diskussion wurde deutlich, dass die Auflösung der Quartile der VGA kritisch gesehen wird. Der Empfehlung des Fachbeirats (12/2023), sich an der Schultypisierung zu orientieren, wurde nicht gefolgt. Herr Runkel wird gebeten, einen Beschlussvorschlag zu entwerfen, über den der Fachbeirat per **Umlaufbeschluss** abstimmen will.

Für die nächste Sitzung ist Herr Gabbei eingeladen um zum vorliegenden Entwurf der VV Stellung zu nehmen.

#### **TOP 5: Zahlen & Daten zur schulischen Inklusion**

Frau Winter-Witschurke stellt mittels einer PPT Zahlen über Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor (Anlage 5).


Die Gesamtzahl von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind **weiterhin rückläufig**. Nur im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Autismus gibt es weiterhin eine starke Zunahme. Hier haben bereits mehrere Fachgespräche mit den SIBUZ stattgefunden. Es werden derzeit Möglichkeiten der Verbesserung der Situation zur Beratung der Schulen und Diagnostik der Schülerinnen und Schüler beraten.

#### **TOP 6: Verschiedenes**

Frau Myszka hat den Punkt Haushalt angemeldet. Frau Winter-Witschurke weist darauf hin, dass wegen der **laufenden Haushaltsverhandlungen** keine belastbaren Aussagen gemacht werden können.

Ende: 20.00 Uhr

Protokoll: Dr. Nitschke



Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



# AV DUALES LERNEN – NEUFASSUNG AB 2025

Kai Klötzer SenBJF II D 2

# ÜBERSICHT:

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



**I. HISTORIE DER AV-DUALES LERNEN**

**II. HERAUSFORDERUNGEN IN DER AKTUELLEN AV**

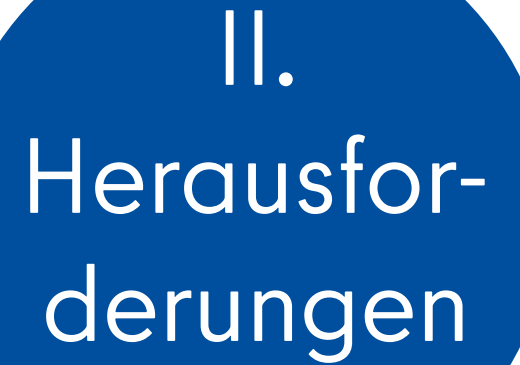
**III. AUSBLICK AUF DIE NEUFASSUNG**

# Die Ausführungsvorschrift über Duales Lernen und praxisbezogene Angebote an den Schulen der Sekundarstufe I (11.01.2012)

- Ziel: im Rahmen der Schulstrukturreform brauchte es die rechtliche Grundlage für Angebote an Schüler:innen mit hohem Praxisbedarf in der schulischen Bildung.
- Ausgestaltung: Verbindung von Elementen der „Berufs- und Studienorientierung“ mit dem Praxislernen an Integrierten Sekundarschulen.
- Anlagen: neben Vereinbarungen zum Praktikum – vorrangig Rahmenkonzepte zum **PL** und zu **PLG (besondere Formen des Dualen Lernens)**.



I.  
Historie




## II. Herausforderungen

- **Die AV ist 14 Jahre alt und berücksichtigt nur ansatzweise neue Schulentwicklungen**
- **Die AV verbindet auf schwer überschaubare Weise Berufs- und Studienorientierung mit Formen des Praxislernens**
- **Sie unterscheidet nicht zwischen allgemeinen Formen des Dualen Lernens und besonderen Formen des Dualen Lernens**
- **Sie berücksichtigt nicht die Entwicklungen in der beruflichen Orientierung**

# Die Ausführungsvorschrift über berufliche Orientierung und Duales Lernen an den Schulen der Sekundarstufe I (ab 2025)

- Ziel: Zweiteilung der AV mit unterschiedlichen Schwerpunkten: Teil 1: berufliche Orientierung Abt. IV und Teil 2: Duales Lernen Abt. II, um klare Abgrenzungen zu schaffen und den Bereich Duales Lernen legal zu definieren.
- Ausgestaltung Duales Lernen: Aufteilung in allgemeine Formen des Dualen Lernens und damit auch Schaffung von Angeboten für Gymnasien und besondere Formen des Dualen Lernens (PL & PLG)
- Ausgestaltung berufliche Orientierung: rechtliche Verankerung des Landeskongzeptes zur beruflichen Orientierung.
- Planung: Aktuell Überarbeitung der beiden Teile in den jeweiligen Abteilungen, ab Februar Zusammenführung und inhaltliche Abstimmung





Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



**FRAGEN ZUR AV UND ZUM ANTRAG?**

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



**VIELEN DANK.**

## **Sitzung des Fachbeirats Inklusion am 10.12.2024**

### **Thema: Die besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens stärken**

#### **Beschluss zu TOP 2**

Der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Anschlussperspektive war ein Schwerpunktthema im Fachbeirat Inklusion am 27.2.2024. Dabei wurden im Rahmen der Einrichtung eines 11. Pflichtschuljahres über die von der Senatsverwaltung für Bildung angedachten, flankierenden Maßnahmen in der Sekundarstufe I diskutiert. Daraus erfolgte der Auftrag zur Erstellung einer Empfehlung zu den besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens.

Die besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens, insbesondere Praxislerngruppen, -klassen, Produktives Lernen und Schülerfirmen, können von allen Schulen angeboten werden und sind in der AV Duales Lernen verankert und beschrieben.

Alle besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens sind lange eingeübt und aus Sicht des Fachbeirates Bildungsangebote, die im Hinblick auf die Einführung eines 11. Pflichtschuljahres eine wichtige präventive Funktion erfüllen können. Es führt für die Teilnehmenden zurück zu Perspektiven für einen Schulabschluss und für den Übergang in den Beruf oder eine anschließende weiterführende Schulbildung.

Daher empfiehlt der Fachbeirat Inklusion, die AV Duales Lernen mit all ihren besonderen Organisationsformen zu stärken, indem sie als eine der wichtigen flankierenden Maßnahmen in die Überlegungen zum 11. Pflichtschuljahr und für die inklusive Öffnung der Jugendberufsagentur einbezogen wird. Weiterhin empfiehlt der Fachbeirat, die Beratung dieser Angebote durch die Teams zur Berufsorientierung in allen Schulformen im Jahrgang 8 beginnen zu lassen und darüber die besonderen Organisationsformen bekannt zu machen.

### **Entwurf einer Verordnung zu § 43b Absatz 1 Schulgesetz – Anordnung des Ruhens der Schulpflicht**

Der anliegende Entwurf präzisiert den Tatbestand (die Voraussetzungen) der Anordnung: Es wird klargestellt, dass das Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben Beteiligter gefährdende Verhalten, das zur Anordnung führen kann, nicht bewusst gesteuert sein muss und dass im Fall der Anstiftung die angestiftete Schülerin oder der angestiftete Schüler nicht selbst vorsätzlich handeln muss (Unterschied zu § 26 StGB).

Außerdem ist vor der Einberufung der Klassenkonferenz, die entscheidet, ob die Anordnung des Ruhens bei der Schulaufsicht beantragt wird, die Durchführung einer Schulhilfekonferenz oder einer anderen Hilfekonferenz vorgesehen. Dies steht zwar nicht im Schulgesetz, ist aber sinnvoll um auszuloten, ob zur Abwendung der Gefahr wirklich keine mildereren Maßnahmen als eine Unterbrechung der Schullaufbahn zur Verfügung stehen. Selbst wenn auch die Hilfekonferenz keine andere Möglichkeit als eine längere Unterbrechung des Schulbesuchs sieht, kann sie unterstützende Maßnahmen für die Zeit der Unterbrechung eruieren.

Wenn die Hilfekonferenz eine längere Unterbrechung des Schulbesuchs für unvermeidlich hält, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler auf die Möglichkeit hinweisen, zur Vermeidung der Anordnung einen Antrag auf befristete oder unbefristete Befreiung von der Schulpflicht gemäß § 43a Absatz 1 Schulgesetz zu stellen und hierfür eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Klassenkonferenz zusammentritt, um über einen Antrag an die Schulaufsicht auf die Anordnung des vorübergehenden Ruhens der Schulpflicht und des Schulbesuchs zu beraten und zu beschließen.

Der Entwurf präzisiert auch die Fristenregelung für die spätestmöglichen anlasslosen Überprüfungen der Anordnung des Ruhens: Auch ohne Anzeichen für eine Verhaltensänderung oder verbesserte Möglichkeiten der Schadensvermeidung muss die erste Überprüfung spätestens drei Monate nach dem Wirksamwerden der Anordnung und alle weiteren Überprüfungen müssen spätestens alle sechs Monate durchgeführt werden, wobei die erste Sechsmontatsfrist ab Mitteilung des Ergebnisses der ersten Überprüfung zu laufen beginnt.

Neben Regelungen zur Klassenkonferenz, zur Anhörung durch die Schulaufsicht und zur Stellungnahme des SIBUZ enthält der Entwurf auch eine Regelung zur Erprobung der Wiederbeschulung spätestens 12 Monate nach der Anordnung der vollständigen Unterbrechung des Schulbesuchs, die § 43b Absatz 1 Schulgesetz vorsieht (§ 12 des Entwurfs). § 12 des Entwurfs regelt, dass die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler nach neun Monaten des vollständigen Ausschlusses vom Schulbesuch gefragt werden, ob ein Antrag auf Erprobung der Fortsetzung des Schulbesuchs gestellt wird, und dass die Schule sich ggf. vorbereiten kann. Dies ist besonders wichtig, weil nur der zwölfmonatige vollständige Ausschluss vom Schulbesuch und der Antrag gesetzliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Erprobung der Fortsetzung des Schulbesuchs sind. Anzeichen für eine Verhaltensänderung sind nicht erforderlich. Sinn der gesetzlichen Regelung ist es, eine Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung des Ausschlusses vom Schulbesuch zu eröffnen.

## **Sitzung des Fachbeirats Inklusion am 10.12.2024**

### **Thema: Verordnung zur Anordnung des Ruhens der Schulpflicht**

#### **Beschluss zu TOP 3**

Der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der sexuellen Selbstbestimmung aller am Schulleben Beteiligten ist eine grundlegende Aufgabe von Schulen und Bildungseinrichtungen. Gleichsam ist es unverzichtbar, dass Schulen ihrer Verantwortung gerecht werden und die individuellen Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler – einschließlich jener mit herausforderndem Verhalten und hohem Unterstützungsbedarf – berücksichtigen. Fremdgefährdung im Rahmen herausfordernden Verhaltens oder komplexer Bedarfe darf nicht per se als individuelles Problem pathologisiert werden, sondern ist im Kontext der institutionellen, sozialen und (sonder-)pädagogischen Rahmenbedingungen zu verstehen.

Vor einer Anordnung zum Ruhen der Schulbesuchspflicht ist eine umfassende Analyse der schulischen Rahmenbedingungen verpflichtend durchzuführen. Diese soll insbesondere prüfen:

- Inwiefern das (sonder-)pädagogische Konzept und die vorhandenen Ressourcen auf die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers ausgerichtet sind.
- Ob angemessene Vorkehrungen (z. B. Schulassistenz, spezialisierte Förderangebote, Fortbildungen für Lehrkräfte, Einsatz von Pflegefachkräften) getroffen wurden, um die Beschulung der Kinder sicherzustellen bzw. herausforderndem Verhalten präventiv zu begegnen.
- Ob externe Faktoren, wie Lehrerverhalten oder strukturelle Defizite (z. B. Überforderung des Personals, ungeeignete Klassengrößen, medizinisch-pflegerische Unterversorgung), zu herausforderndem Verhalten bzw. einer derartigen Entscheidung geführt haben könnten.
- Die Umsetzung eines alternativen Bildungs- und Unterstützungsangebots muss nachweislich gescheitert sein.

Sollte es in Ausnahmefällen notwendig sein, die Schulbesuchspflicht temporär ruhen zu lassen, ist dies stets mit klaren Maßnahmen zur Reintegration und Unterstützung

des Kindes/der Familie während des Ruhens der Schulbesuchspflicht zu verbinden.


Diese Maßnahmen sollen umfassen:

- Die Entwicklung eines individuellen Förderplans, der gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern und ggf. externen Expertinnen und Experten erstellt wird.
- Eine verbindliche Vereinbarung über die Rückkehr zur Schule mit klaren Unterstützungsmaßnahmen und einer Begleitung durch geschultes Fachpersonal.

Wir empfehlen, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und spezialisierten Beratungsstellen zu intensivieren. Ziel ist es, ein Netzwerk zu schaffen, das die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler ganzheitlich unterstützt.

Ein Ruhen der Schulbesuchspflicht stellt zudem einen erheblichen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der SuS auf Bildung und Teilhabe am Schulunterricht dar. Da hier die Ordnungsmaßnahme und keine schulpädagogische Maßnahme im Vordergrund der Regelung steht, sowie aufgrund des hohen Eingriffscharakters hält der Fachbeirat den Ausschluss von (Rechts-)Beiständen gem. § 2 Abs. 2 VwVfG iVm § 6 des VO-E zum Ruhen der Schulbesuchspflicht bei solch belastenden Ordnungsmaßnahmen für nicht anwendbar.

Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ruhen der Schulbesuchspflicht ergriffen werden, sind regelmäßig zu evaluieren. Dies dient dazu, sicherzustellen, dass die individuellen Rechte und Bedürfnisse der betroffenen Schülerinnen und Schüler gewahrt bleiben und langfristig eine Rückkehr in das Schulsystem ermöglicht wird.



Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

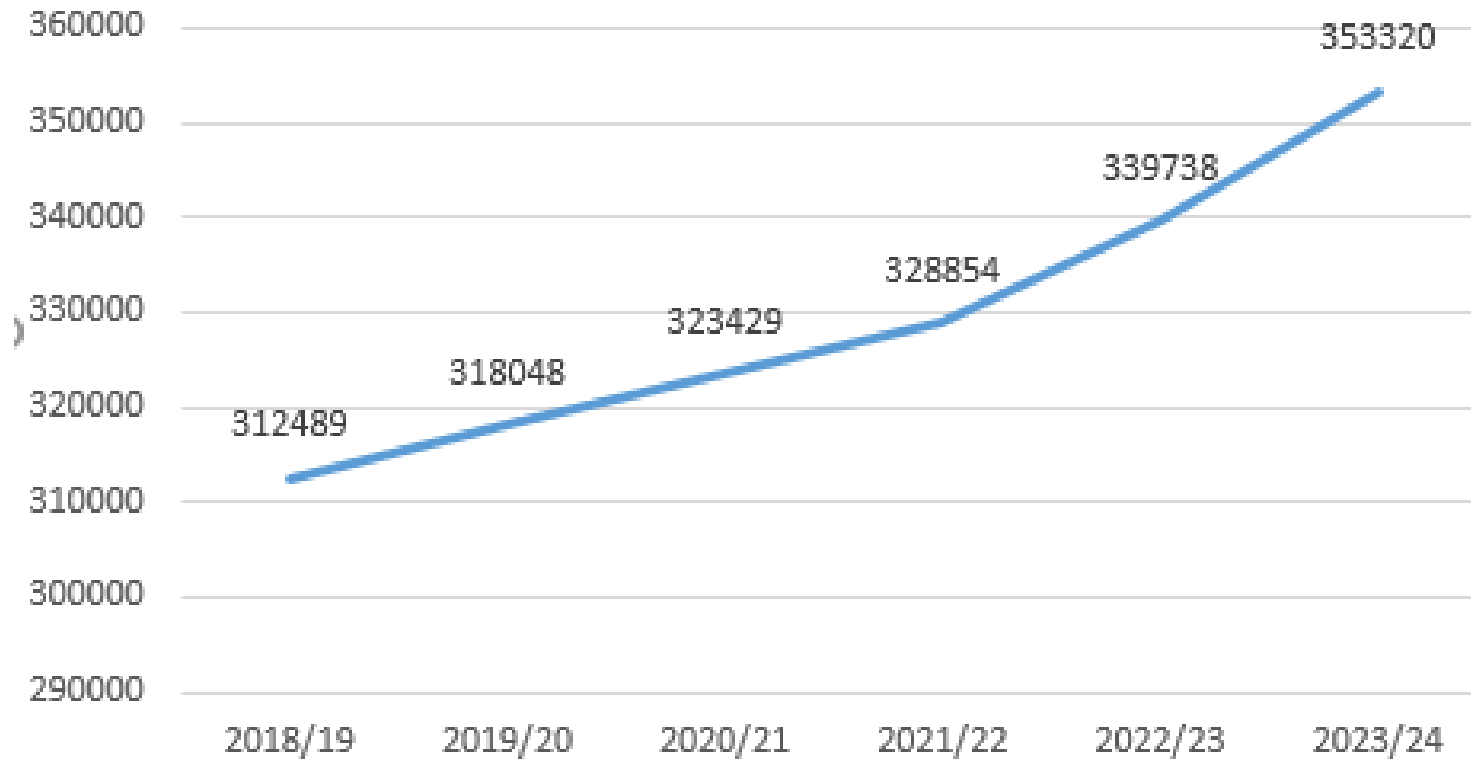
**BERLIN**



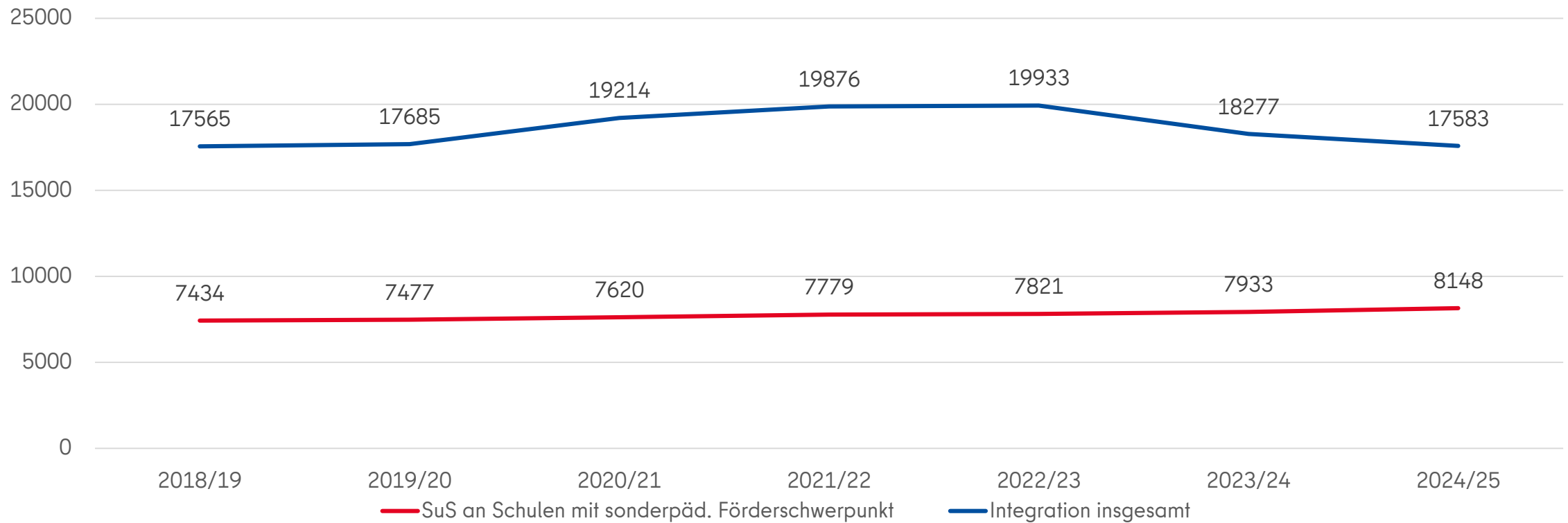
# ZAHLEN UND DATEN ZUR SCHULISCHEN INKLUSION

Fachbeirat Inklusion 10.12.2024

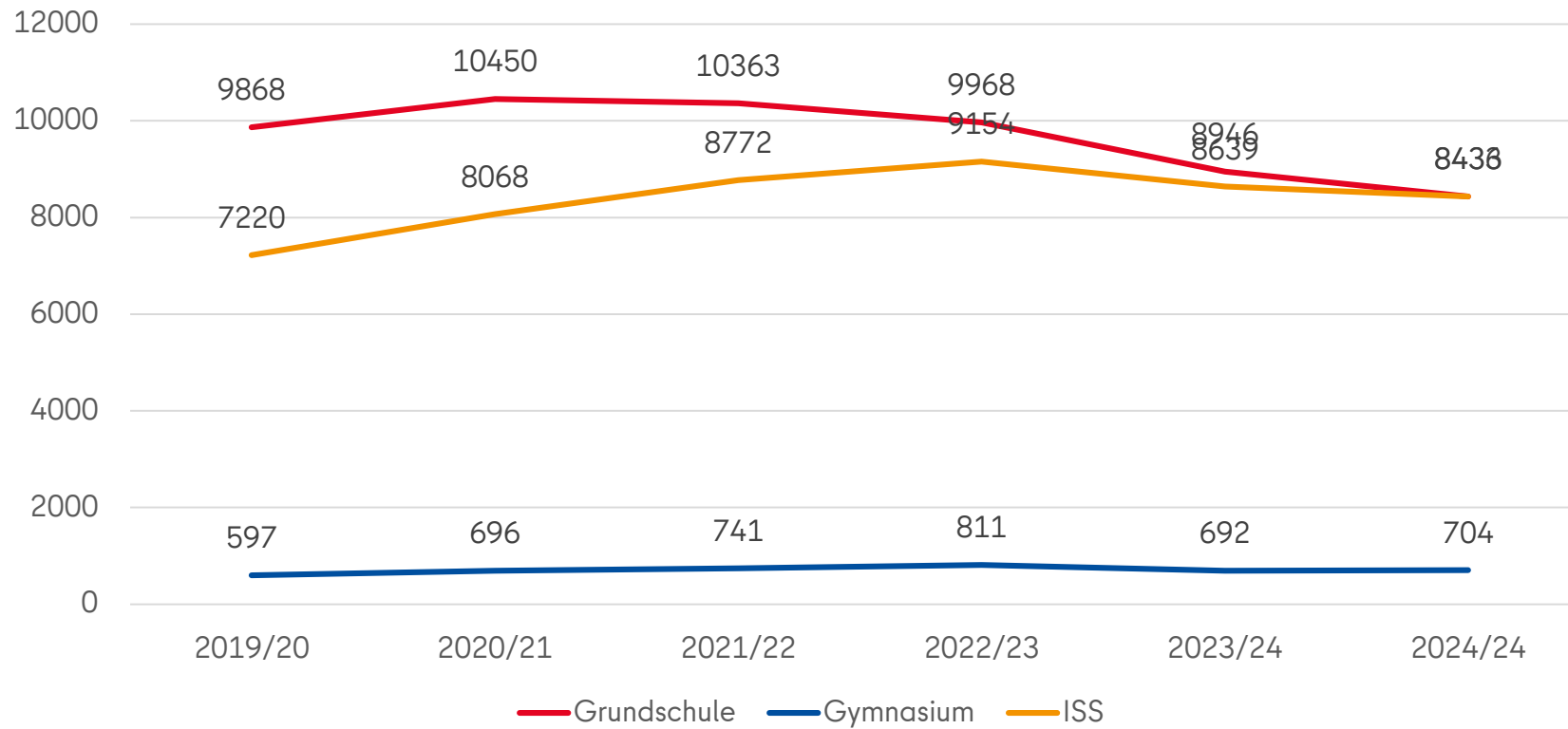
# Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Berlin gesamt



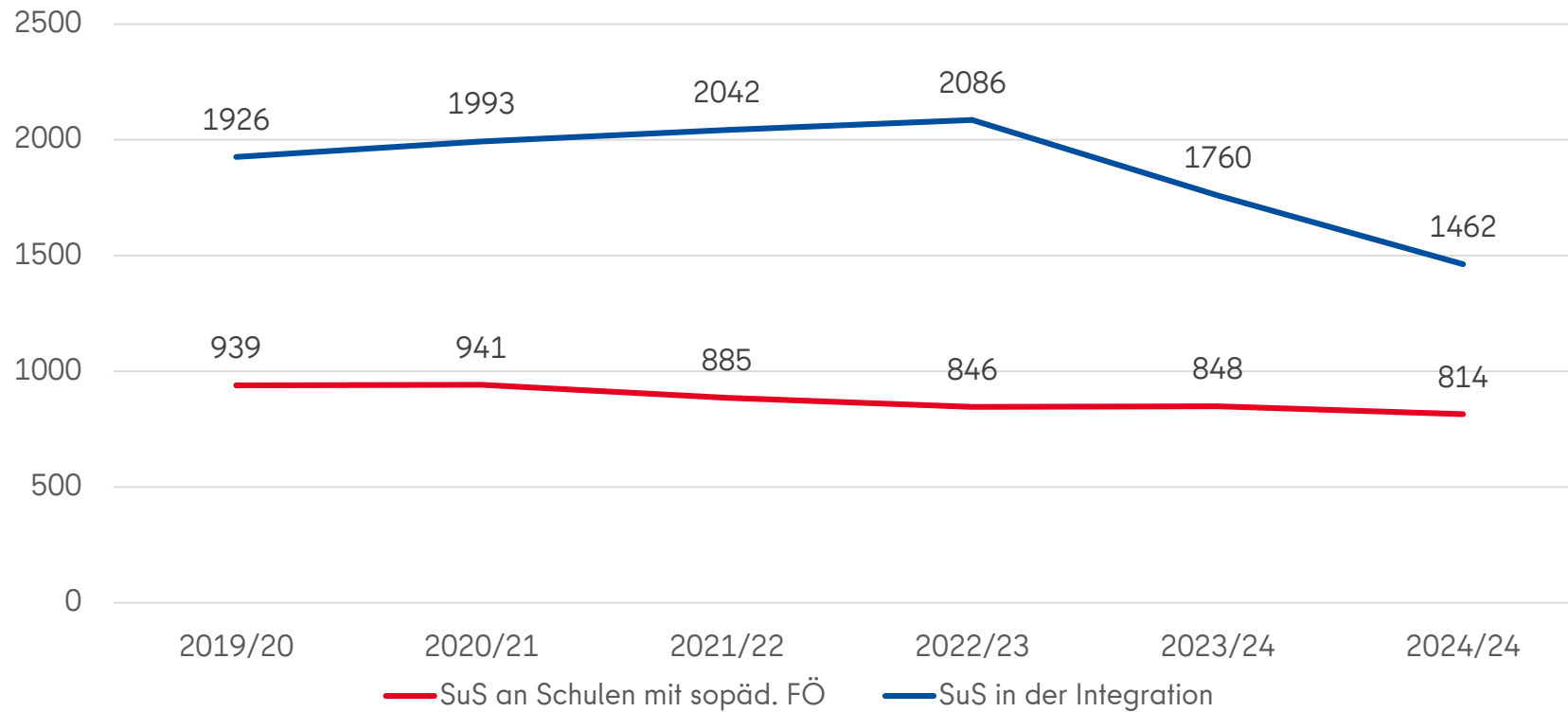
# Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gesamt



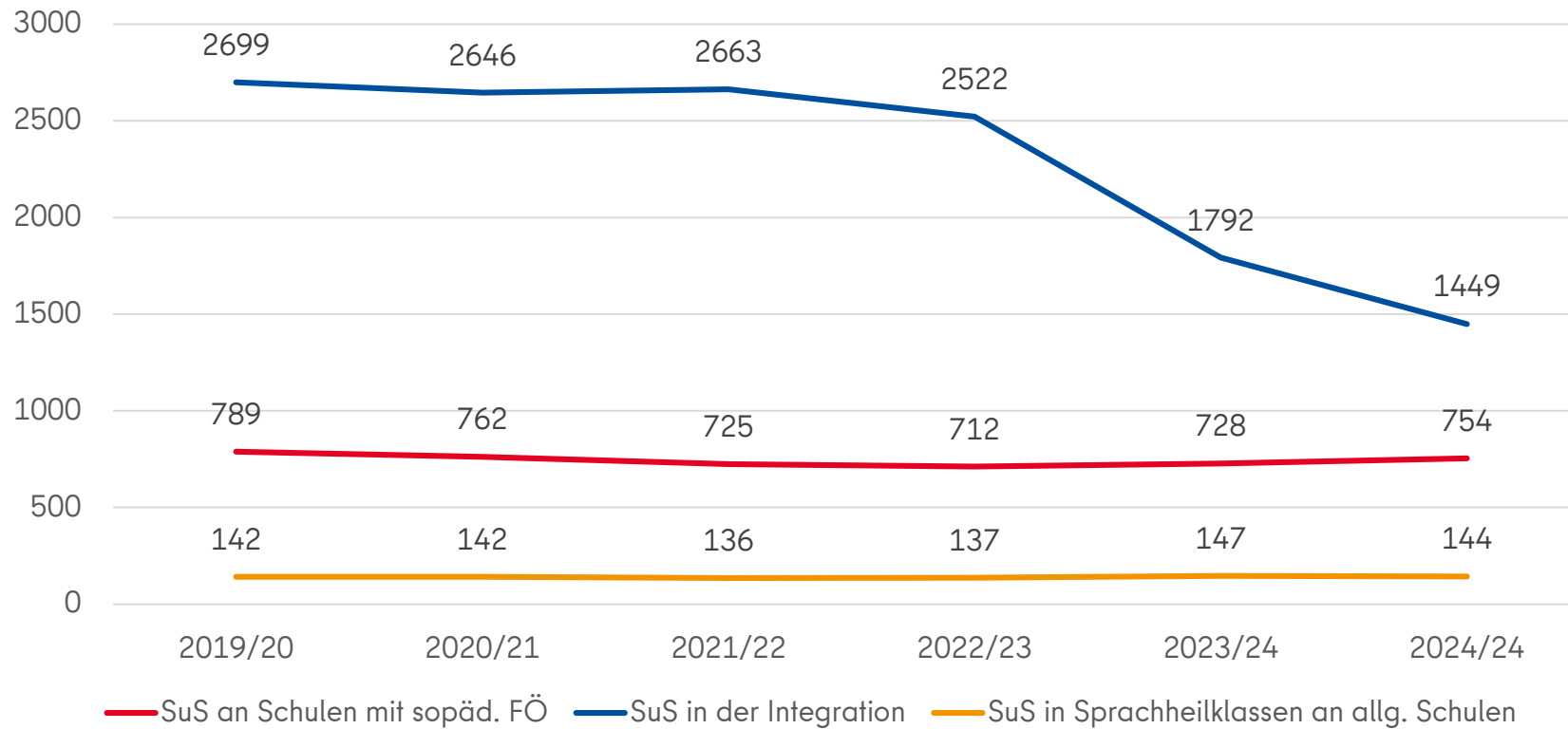
# Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Inklusion nach Schularten



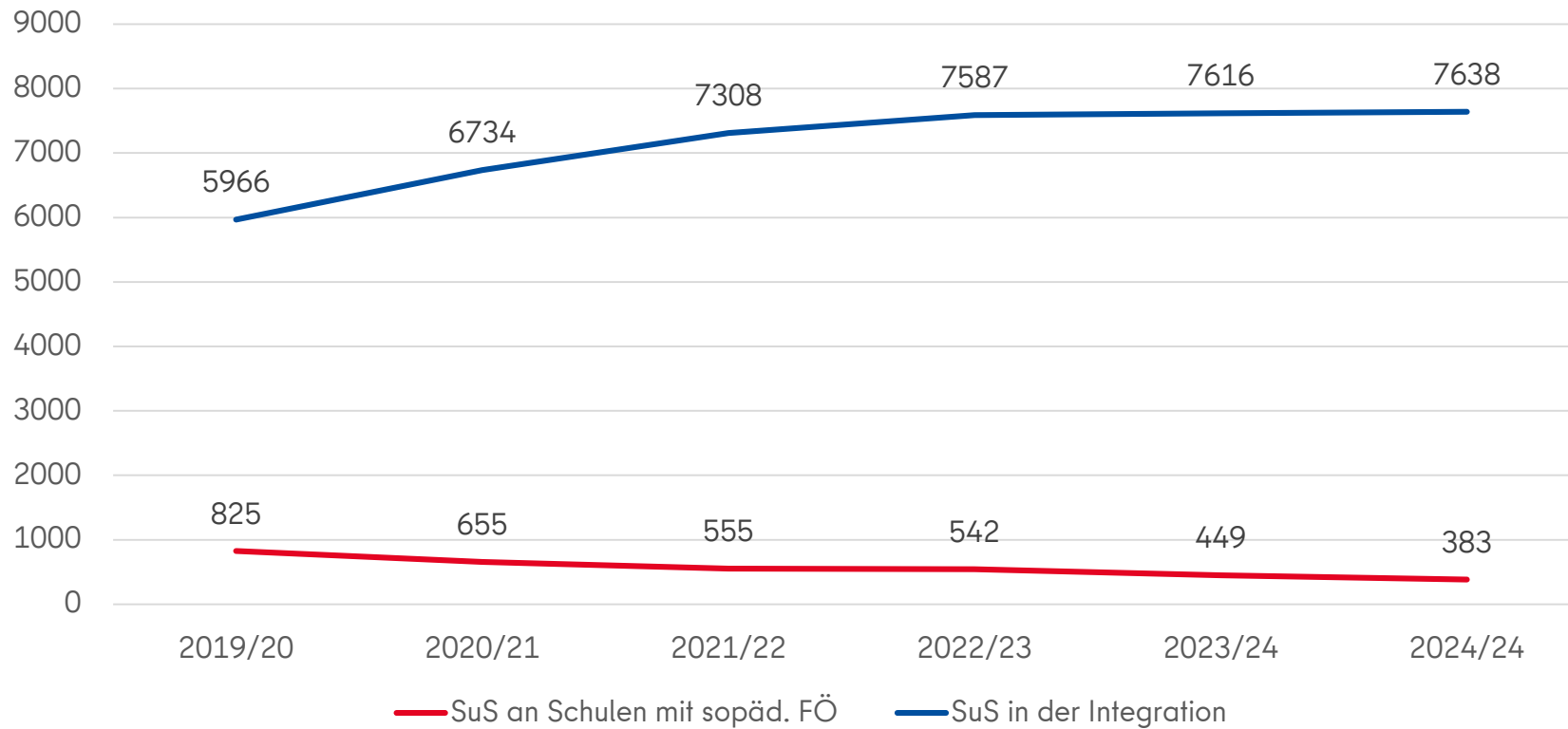
# Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf „Körperliche und motorische Entwicklung“



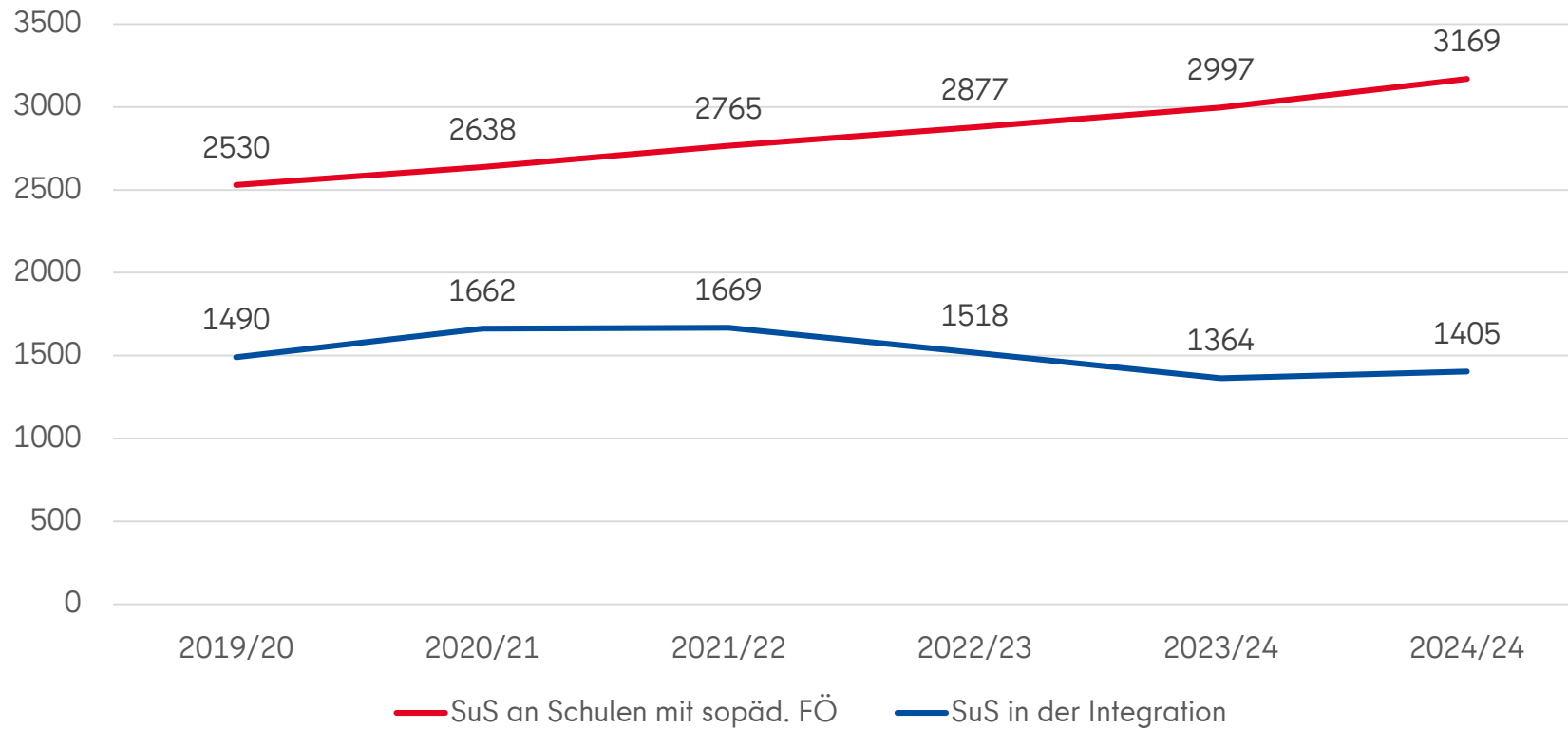
# Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Sprache“



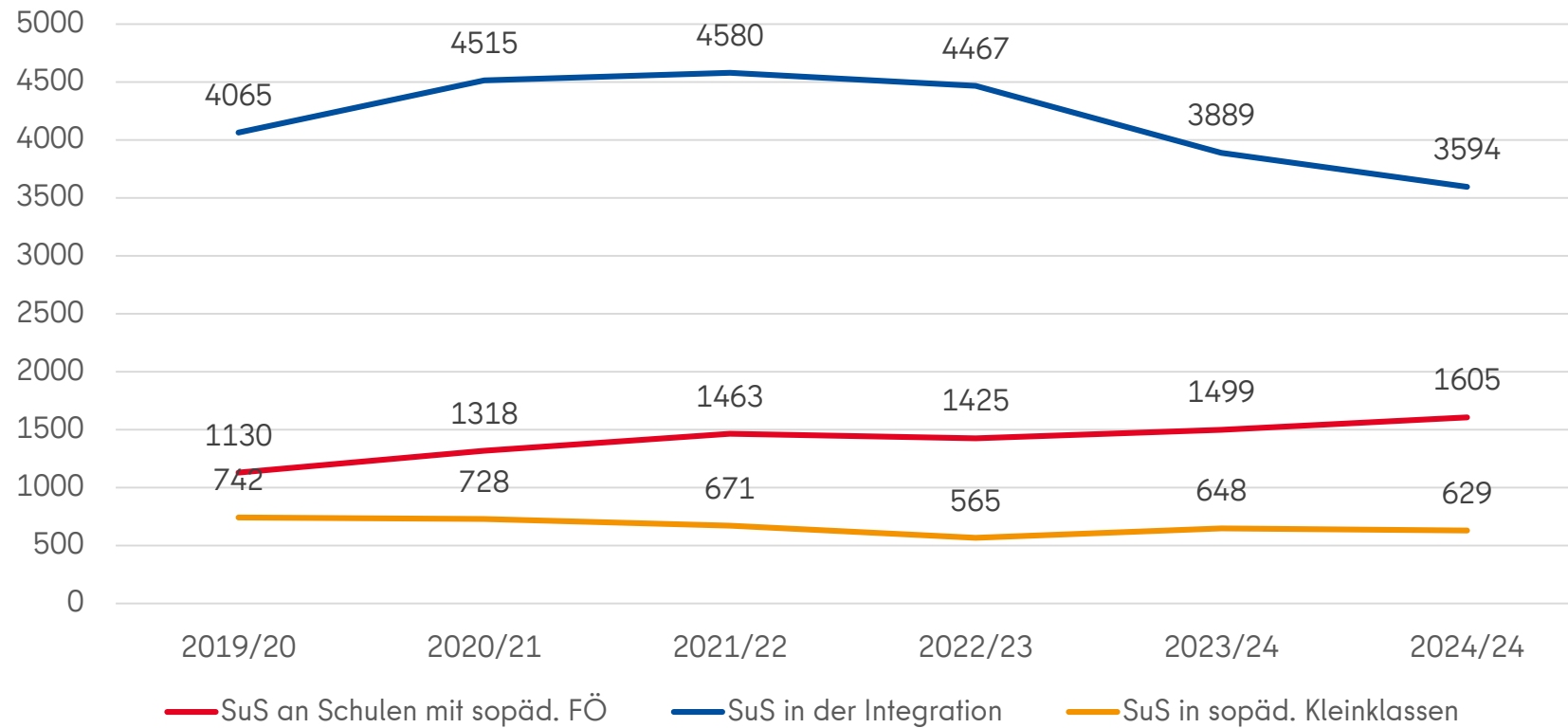
# Entwicklung der Zahl der SuS mit Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“



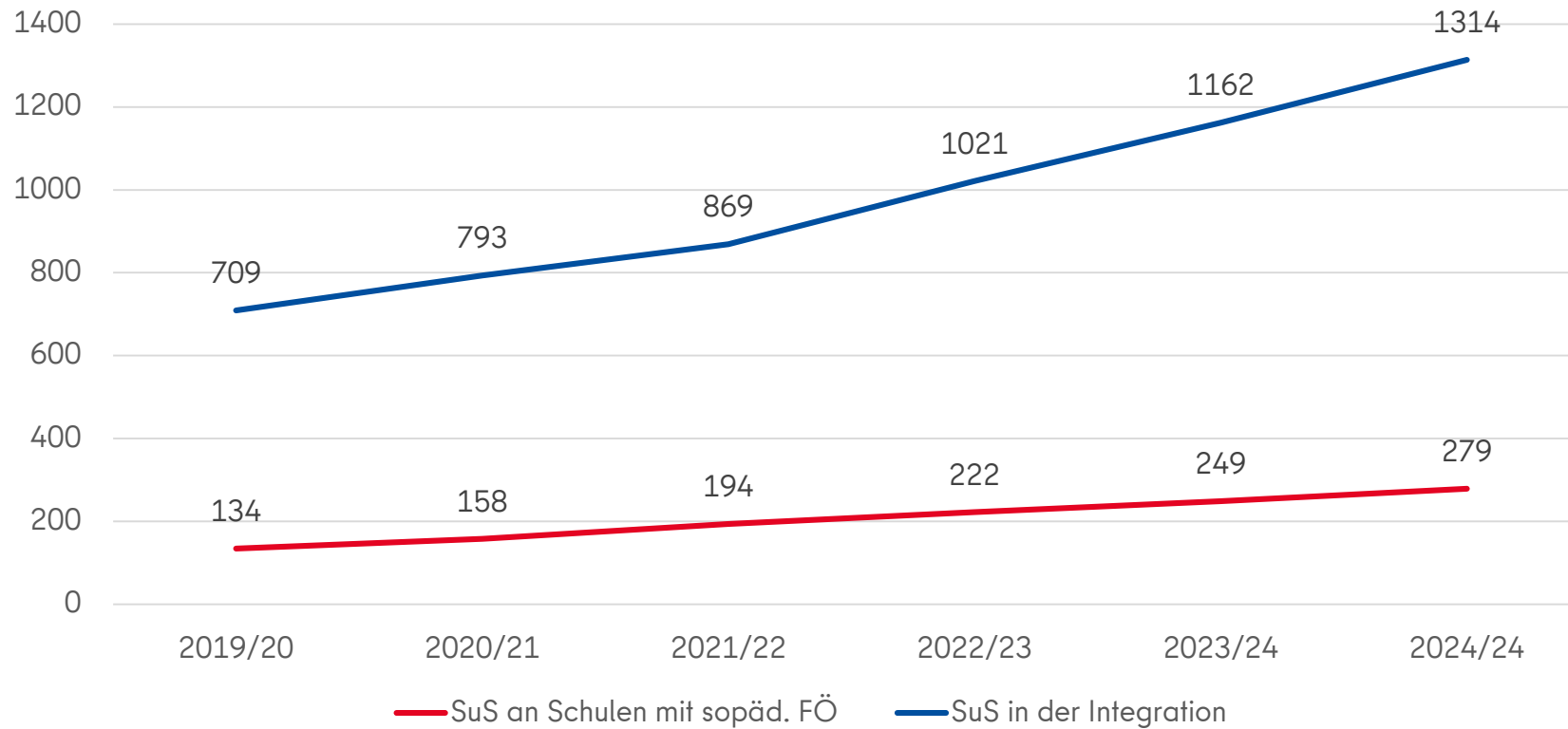
# Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“



# Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“



# Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Autismus“



# VIELEN DANK.

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**

